

Es gilt, dem Vaterlande aufs neue die Altkriegskugeln zu schaffen, deren es zum endgültigen Siege bedarf.

Wir müssen die 6. Reichs-Kriegsanleihe wieder zu einem glänzenden Siege der Kämpfer hinter der Front gestalten!

Um der Bevölkerung ein klares Bild von der günstigen Lage der deutschen Volkswirtschaft zu geben, um sie über das Wesen der Kriegsanleihe völlig aufzuklären, haben sich auf Erluchen Männer aus allen Kreisen und politischen Parteien gern bereit gefunden, an der Hand amtlicher Unterlagen in allen Städten und zahlreichen Landgemeinden des Bezirks Vorträge mit Lichtbildern zu halten.

Es kann als vaterländische Pflicht bezeichnet werden, daß jeder Deutsche und jede Deutsche über den stolzen Aufschwung, den Deutschlands Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten genommen und der allein England zur Einkreisung und zu höchstem Ueberfall unseres geliebten Vaterlandes veranlaßt hat, sowie über die günstige wirtschaftliche und finanzielle Lage auch während des Weltkrieges und über das Wesen der Reichs-Kriegsanleihen sich eingehend unterrichte.

Dann, so vertrauen wir fest, werden auch im Bezirke Grimma alle Gelder flüßig gemacht werden, um dem Reiche die unbedingt nötigen großen Mittel weiter zu gewähren, die gebraucht werden zur Unterhaltung unseres Rieseneheeres, zur Beschaffung von Geschützen, Munition und nicht zuletzt von Unterseebooten.

Die Kriegsanleihe kann täglich gezeichnet werden. Ueber Zeichnung, Preis, Art der Zahlung u. i. w. über die die Bekanntmachungen des Reichsbankdirektoriums das Nähere enthalten, wird auch in den Vorträgen von sachkundiger Seite jeder gewünschte Aufschluß gegeben werden. Auch diese Kriegsanleihe ist bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar; es kann also vorher auch der Zinsfuß nicht herabgeleht werden. Ueber Schuldverreibungen, wie Schatzanweisungen kann wie über jedes andere Wertpapier allezeit — durch Verkauf, Verpfändung usw. — jedermann frei verfügen.

Zum Beluche der Verammlungen, in denen ein Eintrittsgeld von mindestens 10 Pfg. erhoben werden soll, das ungekürzt der Kriegshilfe im Bezirke zu Gute kommt, wird hiermit dringend eingeladen. Die einzelnen Verammlungen werden durch örtliche Vertrauensmänner besonders bekannt gegeben werden.

Im März des Kriegsjahres 1917.

Amtshauptmann v. Bode-Grimma; Redakteur Walter Ostwald-Großbothen; Pfarrer i. R. Zimmermann-Grimma.

Sanitätsrat Dr. Barth-Lindhardt; Kommerzienrat Böbler-Wurzen, M. d. B.; Oekonomierat Bauer-Beigershain; Rittergutsbesitzer Dr. Becker auf Köstertitzsch, M. d. I. St.-Kr.; Stadtrat Boda-Wurzen, M. d. II. St.-Kr.; Kommissionsrat Bode-Grimma; Rittergutsbesitzer Horn-Kühnitsch, M. d. II. St.-Kr.; Oberförster Brunst-Glasten; Pfarrer Buschbeck-Großbardau; Großmühlbesitzer Gleisberg-Grimma, M. d. II. St.-Kr.; Prof. Dr. Hänsch-Grimma; Gemeindevorstand Heber-Borsdorf, Prof. Dr. Henning-Grimma; Schuldirektor Dr. Hoffmann-Wurzen; Domherr Dr. v. Häbel auf Sachsendorf, M. d. I. St.-Kr.; Pfarrer Jacobi-Bencha; Werkmeister Jung-Grimma; Maurer Kluge-Kössern; Schuldirektor Krause-Nerchau; Bürgermeister Kretschmann-Cresden; Oberamtsrichter Campadius-Grimma; Bürgermeister Leicht-Nerchau; Bürgermeister Lobeck-Grimma, M. d. B.; Bürgermeister Dr. Lohse-Brandis; Rittergutsbesitzer Nette auf Müglitz, M. d. B.; Kapitän a. D. Noble-Naunhof; Gem.-U. Petzold-Falkenhain, M. d. B.; Gutsbesitzer Richter-Erlbach, M. d. B.; Lehrer Riedel-Kössern; Kommissionsrat Rost-Grimma; Bankdirektor Scharrnbeck-Wurzen; Brennereibesitzer Schilling-Kleinbardau, M. d. B.; Mühlbesitzer Schlobach-Eolditz; Bürgermeister Schneider-Mutzschen; Polizeisekretär Schröter-Grimma; Bezirks-Kassierer des K. S. Militärvereinsbundes; Bürgermeister Dr. Seetzen-Wurzen, M. d. I. St.-Kr.; Oberförster Stoltze-Püchau; Gemeindevorstand Tenschler-Kleinpössa, M. d. B.; Handelschuldirektor Wagenführ-Eolditz; Major v. Werthof-Grimma; Fabrikbesitzer Wiede-Pauschwitz; Bürgermeister Witter-Naunhof, M. d. B.; Gem.-Vorstand Winkler-Fremdiswalde; Kaufmann Wostratzky-Grimma; Sekretär Wujanz-Grimma, Bez.-Schriftf. des K. S. Militärvereinsbundes; Stadtrat Zesewitz-Eolditz; Major d. R. v. Zimmermann auf Cresden.

Bezirksverbände um Erlaubnis zur Verflüchtigung nachzulassen. Die Gesetze sind durch Vermittlung der Gemeindebehörden bez. mit pflichtmäßiger Beteiligung des Gutsbesitzers versehen einzureichen. Verflüchtigung von Kartoffeln ohne Genehmigung des Bezirksverbands wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Grimma, 13. März 1917. K 130 a.

Der Bezirksverband der Königlich-Amtshauptmannschaft. Amtshauptmann v. Bode.

Änderungen in der Butterverordnungsregelung.

Der immer mehr um sich greifende Liebelland, daß Butter unter Außerachtlassung der Bestimmungen abgegeben und entnommen wird, macht eine strengere Regelung der Butterverordnungsregelung notwendig. In teilweiser Abänderung der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 28. September 1916 — 5130 L. — wird deswegen mit Wirkung vom 26. März 1917 an folgendes angeordnet: § 1. Der Bezirk wird in Abhängigkeit von den bestehenden Verhältnissen in Buttereinkaufsbezirke eingeteilt. Für jeden Einkaufsbezirk wird ein Aufkäufer bestellt. Dieser ist allein zum Aufkauf von Butter berechtigt. Alle Butter, die der Erzeuger nicht im eigenen Haushalte verbrauchen darf (vgl. § 6) muß dem zuständigen Aufkäufer geliefert werden. Jede Abgabe von Butter durch den Erzeuger an andere Personen oder Stellen ist verboten, insbesondere darf der Erzeuger Butter nicht mehr unmittelbar an Verbraucher abgeben. Dies gilt auch für Verbraucher innerhalb desselben Ortes.

Gewerbliche Molkereien liefern an die Stellen weiter, die ihnen durch den Bezirksverband angewiesen sind. Für große landwirtschaftliche Molkereibetriebe kann der Bezirksverband Verleierung an eine andere Stelle als an den zuständigen Aufkäufer auf Antrag ausnahmsweise zulassen.

Wenn Milchzeuger in der eigenen Wirtschaft erzeugte Milch an eine Molkerei liefern, darf die Molkerei die entsprechende Menge Butter unmittelbar an den Milchzeuger für den eigenen Verbrauch nach dem Wochenkopfsche von 125 g zurückerufen.

§ 2. Falls der Aufkäufer etwa überschüssige Butter an irgend einer Stelle abholt, hat der Erzeuger dies dem Aufkäufer selbst oder der Gemeindebehörde zu melden, damit die Abholung verhindert wird.

§ 3. Die Aufkäufer werden durch besondere Verfügung des Bezirksverbandes für ihren Einkaufsbezirk bestellt. Sie erhalten einen Ausweis, den sie bei sich zu führen haben.

Sie haben die Verpflichtung, sämtliche Butter, die nicht in der Wirtschaft ordnungsgemäß verbraucht werden darf, bei allen Erzeugern ihres Einkaufsbezirktes aufzukaufen und nach Meldung des Bezirksverbandes an Sammelstellen innerhalb des Bezirksverbandes Grimma abzuliefern. Unmittelbare Abgabe an den Verbraucher und Ausfuhr aus dem Bezirke bleibt den Aufkäufern verboten.

Die Gemeindebehörde kann den Aufkäufer anweisen, soweit von der im Orte aufgekauften Butter an die Butter-Sammelstelle abzuliefern, als zur Verfertigung der nicht selbst Butter erzeugenden Bevölkerung des Ortes notwendig ist. Der Butteraufkäufer darf jedoch auch in diesem Falle die Butter nicht selbst unmittelbar an den Verbraucher abgeben.

§ 4. Das von den Butteraufkäufern zu haltende Ein- und Verkaufsbuch ist zukünftig nach einem vom Bezirksverband vorgegebenen Muster zu führen. Der Vordruck wird den Aufkäufern vom Bezirksverbande unmittelbar zugewandt.

Die Bücher sind dem Bezirksverbande und den Gemeindebehörden auf Verlangen vorzulegen.

Jede Gemeindebehörde hat sich das Buch des zuständigen Aufkäufern ab und zu vorlegen zu lassen. Ergibt sich aus dem Buche, daß ein Erzeuger nicht die seiner Anzahl entsprechende Buttermenge unter Berücksichtigung seiner Milchablieferung abgegeben hat, so ist Erörterung darüber anzustellen und gegebenenfalls Anzeige an den Bezirksverband zu erstatten.

§ 5. Die Aufkäufer haben dem Bezirksverbande nach dessen näherer Anweisung über die Wochenablieferung jedes Ortes wöchentlich Anzeige zu erstatten.

Bei ungenügendem Ergebnis wird Nachprüfung bei den Buttererzeugern vorgenommen werden.

§ 6. Es bleibt bei der Bestimmung, daß Speisefettstoffvorräte wöchentlich höchstens 125 g Speisefett für jede zum Haushalte gehörende Person verbrauchen dürfen.

Die Gemeindebehörden haben auch abgeben von den Fällen des § 4 Absatz 3 die Buttererzeugung und -abgabe dauernd zu überwachen und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.

Der Bezirksverband wird unmissverständlich solchen Haltungen von Mähen, welche nicht die ihrer Anzahl entsprechende Milch- oder Buttermenge zur Ablieferung bringen, das Recht der Speisefettstoffverordnungsregelung entziehen, jedoch sie für den eigenen Bedarf nicht mehr liefern dürfen.

§ 7. Für 1 Pfund gute Butter zahlt der Aufkäufer dem Buttererzeuger höchstens 2.34 Mk. die Sammelstelle dem Aufkäufer 2.46 Mk. die eine Sammelstelle der anderen Sammelstelle höchstens 2.50 Mk. und der Verbraucher der Sammelstelle (Verkaufsstelle) höchstens 2.55 Mk.

§ 8. Jeder 1. Pfund Butter muß bei der Ablieferung durch den Erzeuger ein Mehrgewicht von 5 g haben.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt am 26. März 1917 in Kraft. Von der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 28. September 1916 — 5130 L. — werden die §§ 4 und 5 aufgehoben. Grimma, 15. März 1917. 1000 L.

Für den Bezirksverband der Königlich-Amtshauptmannschaft. Amtshauptmann v. Bode.

Rohrüben und Möhrenverkauf.

An die hiesige Einwohnerschaft werden jetzt einmalig auf jede Brotkarte (für Erwachsene und Kinder, aber nicht auf Zusatzkarten) 2 Pfund Speiserüben oder Möhren, je nach Wahl bei: Karl Adler, Gartenstraße 20, Ida verw. Friedrich, Gartenstraße 11, Konsum-Verein, Markt 9 zum Preise von 6 1/2 Pfg. das Pfund abgegeben. Die Brotkarten sind vorzulegen. Naunhof, am 19. März 1917.

Der Bürgermeister.

Eierverkauf.

In den durch Aushang kenntlich gemachten Verkaufsstellen sind wieder Eier für 32 Pfg. das Stück zu haben. Die Abgabe erfolgt gegen Eterkarten. Auf 2 Marken wird ein Ei abgegeben. Naunhof, am 19. März 1917.

Der Bürgermeister.

Milchpreise.

Mit Genehmigung des Bezirksverbandes sind die Milchpreise für den hiesigen Ort von jetzt an frei widerruflich wie folgt festgesetzt worden: 1 Liter Vollmilch 30 Pfg., 1 Liter Magermilch 16 Pfg. beim Verkaufe vom Händler oder Erzeuger an den Verbraucher. Naunhof, am 19. März 1917.

Der Bürgermeister.

Anmelde-Vordrucke für die beschlagnahmten Aluminium-Gegenstände.

Sind im Meldeamtzimmer des Rathauses hier zu entnehmen und ausgefüllt bis zum 25. März 1917 bei der Königlich-Amtshauptmannschaft Grimma einzureichen. Naunhof, am 20. März 1917.

Der Bürgermeister.

Sparkasse der Vereinsbank Naunhof in Naunhof.

Täglich Ein- und Rückzahlungen; Verzinsung 4 1/2%. Bei 1/2-jährlicher Kündigungsfrist 4 1/2%. Größere Einlagen bei läng. Kündigung höhere Zinssätze. Geschäftszeit: 9-1 Uhr. Postfachkonto: Leipzig Nr. 10783.

Anmeldung zum vaterländischen Hilfsdienst.

Zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst, haben sich alle in der Zeit vom 1. Juli 1857 bis 31. Dezember 1869 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen, männlichen Deutschen bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes persönlich zu melden und die für Ausfüllung der Meldekarte erforderlichen Angaben zu machen. Die in Naunhof wohnhaften Meldepflichtigen werden aufgefordert, ihre Anmeldung bis längstens

den 28. März 1917 im Meldeamtzimmer des Rathauses hier zu bewirken.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zu dem vorstehenden Zeitpunkt schriftlich unter ordnungsgemäßer Aufklärung der vorgeschriebenen Karten meldet. Die Meldekarten können im Meldeamtzimmer des Rathauses hier entnommen werden.

Von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbstständig oder unselbstständig im Hauptberufe tätig sind,

- 1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste, 2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, 3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker, 4. in der Land- oder Forstwirtschaft, 5. in der See- oder Binnenschifferei, 6. in der See- oder Binnenschiffahrt, 7. im Eisenbahnbetrieb, einschließlich des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen, 8. auf Werften, 9. in Berg- oder Hüttenbetrieben, 10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation, 11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Sie sind ein bis her von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am 3. darauf folgenden Werktag ebenfalls im Meldeamtzimmer des hiesigen Rathauses persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte erforderlichen Angaben zu machen. Erfolgt ein Wechsel des Wohnortes, so hat die Meldung am neuen Wohnorte zu erfolgen. Die Meldung kann auch schriftlich unter ordnungsgemäßer Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte innerhalb 3 Tagen nach Aufgabe der Tätigkeit geschehen.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen.

Sie sind ein in die Nachweisung Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben. Ueber die Meldung des Wohnungswechsels bestimmt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium das Nähere.

Mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. wird bestraft, wer bei der Meldung wesentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer die vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

Naunhof, am 19. März 1917. Der Bürgermeister.

Im Osten hat... pfanzte sich die für... verbündeten Länder... anderwärts nachge... stark ausgeprägten... wie Frankreich habe... nicht alles, so in... Frühlingstagen all... bleiben.

Wissen wir h... Herr Wilson und... unterbreitete, die v... sonderb tief empfa... befreiung und Wälte... Antwort der deut... Irland. Für ihn... ständnis haben r... Irländern zu ihren... durch englische G... Aber natürlich, mit... nommen, das war... in die misst der P... grundtätlich nicht e... das Schweigen bred... Vertreter mit Einf... geben, an den Bech... teilzunehmen. Sie... alten Stil zu me... kanzler soeben sag... gierung in der g... könnte. Wenn diese... fehung des Krieges... Fall eintreten, daß... mühte. Das ist ein... Wenn ihr nicht wil... Unterhaus in b... nach den Gemol... den seine lieben... britischer Unterstü... Um den fatalen G... mildern, letzte Dona... man von Irland k... nommen habe, ern... Schrift zur Verfü... geordneten verhar... taten nichts, um b... entgegenzutreten, w... einmal allerlei inde... Tat, wenn Floß G... übrig hat, um sich... ins Boot zu legen... auch jetzt wieder w... und immer wieder... rungen auf später v... wo die Londoner W... um diese Kinder fü... strafen? Wenn j... land die Stunde i... soll dann Irland... wenn nicht heute... letzten Male die... hielten Gewaltherr... zu machen? Von i... auch ohne das Bo... länder sich jedensf... darüber haben dem... ein ernstes Wörtchen... des Kabinetts von G...

Zu gleicher Zeit... stolze Gebäude des... gebracht. Immer... trägt und auredtgef... Jahres doch nicht... Irland sich auch v... bare Kraft der neuen... bleibt doch die Tat... Bild, da die groß... front ihren Anfa... schaftlichsten aller... kriess erlitt hat. U... nisses besteht daru... weil — es keinen P... Kriegsminister zu fi... wurde dieser tüchtig... zur Übernahme sei... den französischen B... seine Herrschaft g... Kammer da, die ihr... als wäre sie der... traffe Lebrling, de... geleitet werden m... die alte Gegenstä... rischer Gewalt, die... Plute stekt, als daß... Die Generale Painl... Kriegsministerium a... und einen gemein... ersten Seiten de... des Deeres stellen... russischen Revolution... Moskauer Großkauf... ministeriums betrau... mal seine liebe Rat... die üblichen geschw... und heilige Sache d... nie 1 — zum Siege... Bild wieder einstell... über die Erde hin, u... zum Einmars bring... geht!

— Antike B... amtliche Teil der heutig... Verordnungen sei besch...

Zeichnet die... Wa... Wir nehmen Zei...